

Synopse

FAG-Revision - Teil Verordnung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	Finanzausgleichsverordnung (FAV)	
	<i>Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SGS 185.11 , Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Festlegung, Ausrichtung und Belastung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt Ende Juni für das laufende Kalenderjahr («Finanzausgleichsjahr») fest und verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beiträge des Ressourcenausgleichs, b. den Pro-Kopf-Beitrag der Einwohnergemeinden für den Härtefonds, c. die Beiträge zur Lastenabgeltung, d. die Übergangsbeiträge, e. die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss § 13 des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973¹⁾, 		

¹⁾ [SGS 833](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>f. die Kompensationsleistungen,</p> <p>g. die Solidaritätsbeiträge,</p> <p>h. die Kosten der Spitalbeschulung von Kindergärtern und Primarschülern gemäss den §§ 10a bzw. 16a der Verordnung vom 13. Mai 2003¹⁾ für den Kindergarten und die Primarschule,</p> <p>i. die Kosten für die Mitglieder der Vorstände der Schulleitungskonferenzen Primarstufe und Musikschulen gemäss den §§ 11 bzw. 18a der Verordnung vom 13. Mai 2003²⁾ für die Schulleitungen und die Schulsekretariate,</p> <p>j. die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss den §§ 7e Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 der Anmelde- und Registerverordnung vom 13. Mai 2014³⁾.</p> <p>² Die Beiträge werden den Einwohnergemeinden Anfang August ausgerichtet bzw. belastet.</p>	<p>^{1bis} Gleichzeitig verfügt der Regierungsrat das Ausgleichsniveau für das Folgejahr.</p>	
<p>§ 6 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Steuererträge der Einwohnergemeinden richten sich nach den Gemeinderechnungen des Kalenderjahres, das dem Finanzausgleichsjahr vorangegangen ist (kurz: Rechnungsjahr).</p>		

1) [SGS 641.11](#)

2) [SGS 647.12](#)

3) [SGS 111.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Die Gemeinde übermittelt dem Amt bis zum 30. April den gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung in elektronischer Form. Zudem reicht sie diesen sowie eine Zusammenstellung der Daten für die Finanzausgleichsberechnung in Papierform ein. Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht, schätzt das Amt die Steuererträge ein.</p> <p>³ Nimmt eine Gemeinde die Steuerabgrenzung gemäss § 15 Abs. 2 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012¹⁾ nicht korrekt vor, korrigiert das Amt nach Rücksprache mit der Gemeinde die Steuererträge entsprechend.</p> <p>⁴ Besteht zwischen dem gemeinderätlichen Entwurf der Jahresrechnung und der Jahresrechnung eine erhebliche Differenz bei den für die Steuerkraft massgebenden Beträgen, wird die Differenz bei der Festlegung der Steuerkraft im Kalenderjahr berücksichtigt, das dem Finanzausgleichsjahr folgt.</p> <p>⁵ Die Einwohnerzahl richtet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik im Rechnungsjahr.</p> <p>⁶ Eine von der Gemeinde vorgenommene Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer wird zurückgerechnet. Die Gemeinde reicht dem Amt die notwendigen Angaben unaufgefordert ein. Das Amt bestimmt das Mass der Zurückrechnung.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Dieser Absatz kann gelöscht werden, da es diese Möglichkeit seit der Steuervorlage 17 (SV17) nicht mehr gibt.</p>
<p>§ 7 Ausgleichsniveau</p>	<p>§ 7 Festlegung Ausgleichsniveau</p>	<p>Neu gibt es zwei Paragraphen: Einen für die Festlegung des Ausgleichsniveaus (§ 7) und einen für dessen Anpassung (§ 7b). Daher wurde der Titel angepasst.</p>

¹⁾ [SGS 180.10](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Das Ausgleichsniveau für die Jahre 2019–2021 beträgt CHF 2'650.–.</p> <p>² Es kann während seiner Dauer bei erhöhter Steuerkraft rückwirkend angepasst werden.</p>	<p>¹ Das Ausgleichsniveau für das Folgejahr wird in der Regel so festgelegt, dass ausgehend von der aktuellen Steuerertragsprognose und einem Fondsbestand</p> <p>a. von weniger als CHF -15 Mio. mit einer Fondseinlage von CHF 5 Mio.,</p> <p>b. zwischen CHF -15 Mio. und CHF -5 Mio. mit einer Fondseinlage von CHF 2,5 Mio.,</p> <p>c. zwischen CHF -5 Mio. und CHF 5 Mio. mit keiner Fondseinlage und keiner Fondsentnahme,</p> <p>d. zwischen CHF 5 Mio. und CHF 15 Mio. mit einer Fondsentnahme von CHF 2,5 Mio.,</p> <p>e. von mehr als CHF 15 Mio. mit einer Fondsentnahme von CHF 5 Mio.</p> <p>gerechnet werden kann.</p> <p>² Das Ausgleichsniveau soll dabei von Jahr zu Jahr nicht um mehr als CHF 50.- zu- oder abnehmen.</p>	<p>Das Ausgleichsniveau wird nicht mehr als Frankenbetrag in der Verordnung festgelegt, sondern eine Regelung, wie das Ausgleichsniveau berechnet wird. Je stärker der Fondsbestand im Minus liegt, desto höher soll der Fonds geäuft werden und je stärker er im Positiven liegt, desto mehr kann daraus entnommen werden. Zielwert ist ein Fondsbestand von null.</p> <p>Gleichzeitig soll das Ausgleichsniveau aber nicht zu stark angehoben oder gesenkt werden.</p>
	<p>§ 7b Anpassung des Ausgleichsniveaus</p>	<p>In diesem Paragraphen ist geregelt was im Finanzausgleichjahr passiert, wenn sich die Steuerkraft anders entwickelt hat als erwartet und der Fondsbestand eine gewisse Grenze über- oder unterschreiten würde.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>¹ Der Ausgleichsfonds darf einen Bestand von CHF - 25 Mio. nicht unterschreiten und einen Bestand von CHF 25 Mio. nicht überschreiten.</p> <p>² Sollte Abs. 1 in Finanzausgleichsjahr aufgrund des im Vorjahr festgelegten Ausgleichsniveaus nicht erfüllt sein, wird das Ausgleichsniveau entsprechend angepasst.</p>	<p>Als Zielwert für den Fonds wird von einem Bestand von null ausgegangen. Der Fondsbestand darf aber um nicht mehr als CHF 25 Mio. von diesem Zielwert abweichen.</p> <p>Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, dann muss das Ausgleichsniveau im Finanzausgleichsjahr entsprechend angepasst werden. In diesem Ausnahmefall entspricht dann das vorgängig festgelegte Ausgleichsniveau nicht mehr dem effektiven Ausgleichsniveau. Diese Sicherungsmassnahme ist notwendig, um nicht zu stark vom Ziel-Fondsbestand abzuweichen.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>[Abschlussklausel]</p>	